

III. Theologisch-ethisch: Anknüpfend an die ntl. Deutung v. Jesu Menschwerdung, Leben u. Sterben als G. u. deren heilsgesch. Funktion wurde die Nachf. Christi in der chr. Trad. auf weite Strecken als G. entfaltet. G. im Sinne der inneren Übernahme eines fremden Willens in den eigenen u. der äußeren Ausführung der Weisung einer ranghöheren Person galt infolgedessen als Zusammenfassung u. Grundhaltung chr. Existenz sowohl vor Gott als auch in den Ordnungen des soz. Miteinanders (Augustinus: *De bono coniugali* 24,32; *civ. XIV,12* u. a.; Thomas v. Aquin: *S.th. II-II, 104f.*). Diese Zentralstellung hatte ihr theoret. Korrelat, aber auch ihren begrenzenden Maßstab in der Überzeugung v. dem im sittl. Naturgesetz u. im offenbarten Wort der Bibel unmittelbar erkennbaren Willen Gottes. Erschüttert wurde sie in dem Maße, wie im Zuge der NZ Ordnungen (zuerst die des Staates, dann die der Ges. u. zuletzt auch die

des Hauses) ihren Vorgegebenheitscharakter einbüßen u. die Rolle des Subjektes u. seiner kulturell-gesellschaftl. Situiertheit beim Erkennen u. beim Urteilen bewußt wurde (✓Autonomie). Reagierte die Moral-Theol. darauf zunächst häufig apologetisch mit dem Verweis auf die zerstörer. Folgen einer Auflösung der G.-Verpflichtung gegenüber den Obrigkeiten, so bewirkte die Erfahrung der totalitären polit. Autoritarismen seit den Weltkriegen eine zuvor noch nie gekannte Problematik, u. das parallel z. Erschütterung des z. Inbegriff bürgerl. Wohlanständigkeit verflachten säkularen G.-Ideals. Ihr Ertrag schlug sich theologisch-ethisch in der Hochschätzung des ✓Gewissens u. in der vorbehaltlosen Anerkennung der ✓Menschenrechte nieder, darüber hinaus in der Bejahung der ✓Demokratie, in der Anerkennung der ✓Mündigkeit jedes einzelnen, in der Forderung nach angemessener ✓Partizipation sowie in der Würdigung der Eigengesetzlichkeit gesellschaftl. Bereiche. In jüngster Zeit erfährt die nachdrückl. Betonung der Pflicht z. G. auch Kritik als Ausdruck einer patriarchal. Ordnung.

Damit kann G. nur noch einerseits als Ausgleich subj. Unvermögens – also subsidiär –, andererseits als Erfordernis kooperativen Zusammenwirkens in einer Ges. – also funktional in bezug auf ein Gemeinwohl – rekonstruiert werden. Zum gehorchenden Subjekt u. zu der gebietenden, verbietenden bzw. erlaubenden Autorität hinzu tritt das Eigengewicht des (zielbezogenen) Inhalts. Dieser muß das G.-Verhältnis begründen u. ist in seinem Umfang prinzipiell beschränkt. Auf seiten der Autorität verlangt die Einforderung v. G. Kompetenz u. Lernbereitschaft. Anordnungen dürfen nicht nur gegeben, sondern müssen auch verstanden werden können u. – wenigstens prinzipiell – begründbar sein. Auf seiten des Gehorchenden bedarf die Motivation des G. ständiger Überprüfung im Rahmen des eigenen Vernunftbesitzes u. der erreichbaren Übersicht. G., der seinen Ursprung letztlich in Furcht vor der Übermacht einer strafenden Autorität hat, ist nur als vorläufige Durchgangsstufe pädagogisch od. im Rahmen eines durch Regeln festgelegten u. prinzipiell z. Nachfrage nach dem Grund berechtigten Rollenverhaltens (Rettungsdienste, Beamtentum, Militär, rel. Orden) akzeptabel. Ohne jede Zustimmung od. gg. eigene Einsicht auszuführen, was Autoritäten verlangen, läßt G. zu willensloser Unterwürfigkeit verkommen (vgl. Kants Kritik an der Servilität als Bequemlichkeit, den eigenen Verstand zu gebrauchen) u. ist darüber hinaus sozial gefährlich, weil es G. instrumentalisierbar macht (sog. *blinder G.*). Das gilt bes. dort, wo G. von außen auferlegt und mittels anonymer Instanzen u. Strukturen eingefordert wird (Wirtschaft, Staat). Die Zusammenhänge zw. G.-Erziehung u. skrupelloser Machtausübung wurden in unserem Jh. v. der Psychoanalyse erdrückend erwiesen. Die krit. Rekonstruktion des G. hebt also seine eth. Qualität weitgehend auf in ✓Verantwortung u. ✓Solidarität. G. kann desh. nicht weiterhin als Grundgestalt des Sittlichen gelten, sondern lediglich als personales Komplement der sittl. Verantwortung jedes einzelnen (vgl. die sachl. Entsprechung zw. Hören u. Antworten). Solcher G. lebt aus

Vertrauen u. Gemeinsinn, findet aber immer dort seine Grenzen, wo das Personsein dessen, dem G. abverlangt wird, beeinträchtigt wird. Daraus ergibt sich, daß G. nicht schon als solcher gut sein kann (der mündige G. ist v. autoritären abzugrenzen, der echte v. G. aus Schwäche, der reife v. infantilen bzw. neurot.); ferner, daß Widerspruch (vgl. die bibl. Parrhesia), Ungehorsam u. unter bestimmten Umständen auch ✓Widerstand legitime Ausdrucksformen u. Konsequenzen der Wahrnehmung dieser Verantwortung sein können. Dies setzt freilich neben Urteilsvermögen ein erhebl. Maß an Zivilcourage voraus. Die Diskrepanz zw. G.-Forderung u. Anerkennbarkeit durch die betroffenen einzelnen kann durch eine Vielzahl institutionalisierter (Wahl, Parlament, Instanzenzug ...) und informeller Korrektur- u. Mitsprachemöglichkeiten (Familienkonferenz, Coaching in der Unternehmensführung, Schiedsleute in Nachbarschaften, Bürgerversammlungen u. -initiativen, Gemeindeversammlungen, Lehrer-, Eltern-, Schülerkonferenzen) entschärft werden.

Lit.: **A. Müller:** Das Problem v. Befehl u. G. im Leben der Kirche. Ei 1964; **HPT** 2/1, 277–343 (A. Görres); **D. Sölle:** Phantasie u. G. St 1968; **A. K. Ruf:** Konfliktfeld Autorität. M 1974; **F. Hammer:** Autorität u. G. D 1977; **K. Hörmann – A. Laun – G. Virt** (Hg.): Verantwortung u. G. I 1978; Themenheft „Der chr. G.“; **Conc(D)** 16 (1980) 605–663; **TRE** 12, 148–157 (Ch. Walter); **J. Hülsemann:** Abschied v. weibl. G. St 1988.

KONRAD HILPERT